

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 44.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend die Aufertursetzung der Zweimarkstücke. S. 173. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 174.

(Nr. 169.) Ministerialbekanntmachung, betreffend die Aufertursetzung der Zweimarkstücke.

Indem die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Aufertursetzung der Zweimarkstücke, vom 12. Juli ds. Jg. (Reichs-Gesetzblatt S. 625) hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, werden die Großherzoglichen Kassen angewiesen, die hiernach zur Einlösung kommenden Zweimarkstücke der nächsten Zweiganstalt der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen.

Weimar, den 23. Juli 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Reihe.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Zweimarkstücke sind einzulösen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

1917.

Vergeben in Weimar am 31. Juli 1917.

48